

Laibacher Zeitung.



Nr. 122.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. N. 11, halb. N. 5.50. Für die Zubereitung ins Haus halb. 5/2 fr. Mit der Post ganzj. N. 15, halb. N. 7.50

Freitag, 31. Mai

Insertionsgebühr die 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 50 fr., 3mal 40 fr.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 fr.

1872.

Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, geborne königliche Prinzessin von Baiern, sind Dienstag den 28. Mai morgens um 3 Uhr sanft in dem Herrn entschlafen.

Ein schwerer Schlag, der in allen Theilen der Monarchie und allen Kreisen der Bevölkerung auf das tiefinnigste mitempfunden werden wird, hat das Allerhöchste Kaiserhaus betroffen.

Die anscheinende Besserung, welche vor einigen Tagen in dem Befinden Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie sich kundgab, war nur eine vorübergehende, und die daran geknüpften freudigen Hoffnungen haben sich als trügerisch herausgestellt. Schon die letzten Bulletins über das Befinden der hohen Frau ließen das äußerste befürchten.

Die erschütternde Katastrophe ist eingetreten; nicht der ärztlichen Kunst, nicht der liebevollsten, aufopferndsten Fürsorge, nicht der treuesten, hingebendsten Pflege ist es gelungen, sie abzuwenden. Die Allerhöchste Kaiserfamilie steht heute an der Bahre der Erzherzogin Sophie, und die Bevölkerung der Monarchie, die Leid und Freud' ihres geliebten Herrscherhauses stets aufs innigste mitempfindet, theilt die tiefe Trauer desselben.

Die hohe Frau, welche im Leben die reinste Frömmigkeit, der hochherzigste Wohlthätigkeits Sinn und die edelsten Familientugenden schmückten, ist dahingeshieden; uns Ueberlebenden aber bleibt Sie unvergeßlich und wird als leuchtendes Muster eines edlen Frauendaseins in aller Zukunft in unseren Herzen fortleben.

Erzherzogin Sophie (Friederike Dorothea Wilhelmine), geboren am 27. Jänner 1805, war eine Tochter weiland Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph von Baiern aus dessen zweiter Ehe mit Karoline von Baden. Die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie war seit 4. November 1824 mit dem Erzherzog Franz Karl von Oesterreich vermählt. Aus dieser Ehe stammen folgende Kinder: Franz Joseph (geboren zu Schönbrunn am 18. August 1830), der regierende Kaiser; Ferdinand Max (geboren am 6. Juli 1832, gestorben zu Queretaro in Mexico am 19. Juni 1867); Karl Ludwig (geboren am 30. Juli 1833); Maria Anna Karolina (geboren am 27. Oktober 1835), gestorben am 5. Februar 1840) und Ludwig Victor (geboren am 15. Mai 1842).

Erzherzogin Sophie war Zwillingsschwester von Marie (geb. 27. Januar 1805), Gemalin Friedrich August's, Königs von Sachsen, seit 9. August 1854 verwitwet; ferner leibliche Schwester von Elisabeth, Königin von Preußen (geb. 13. November 1801), seit 2. Januar 1861 verwitwet; von Amalia (geb. 13. November 1801), Gemalin Johann's, regierenden Königs von Sachsen, und von Ludovica Wilhelmina (geb. 30. August 1808), Gemalin Maximilian Josef's, Herzogs in Baiern, Eltern der regierenden Kaiserin Elisabeth, wonach Erzherzogin Sophie deren Schwiegermutter und Tante zugleich war; endlich Stiefschwester von Karolina Augusta (geb. 8. Februar 1792), Gemalin Kaisers Franz I., Witwe seit 2. März 1835, und des Prinzen Karl Theodor, Großpriors des Malteser-Ordens (geb. 7. Juli 1795), welche Beide der ersten Ehe des Königs Maximilian Josef von Baiern mit Wilhelmina Augusta, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, entstammen.

Erzherzogin Sophie war oberste Schutzfrau mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten, unterstützte und förderte dieselben mit reichen Mitteln. Am 5. November 1849 feierte die durchlauchtigste Frau im Schlosse Schönbrunn die silberne Hochzeit. Ihre k. Hoheit galt in Ihrer Jugend als eine der schönsten Frauen Deutschlands. Erzherzogin Sophie war aber auch eine der geistvollsten Frauen des Hauses Habsburg-Lothringen. Sie hat nach der Kaiserin Maria Theresia unter allen Frauen Ihres kaiserlichen Hauses die politisch bedeutendste Rolle innegehabt und mit patriotischem Eifer an den Schicksalen des österreichischen Kaiserstaates theilgenommen. Die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie war die treueste Gattin, die beste Mutter. Sie hat den Leidensbecher gleich anderen Sterblichen leeren müssen; Sie war eine ergebene Tochter und Beschützerin der römisch-katholischen Kirche. Des Kaisers Herz blutet ob des Verlustes Seiner zu früh dahingeshiedenen Mutter. Der Monarch finde darin einigen Trost: daß Seine Völker mit Ihm das Leid theilen, mit Ihm den Verlust der Dahingeshiedenen tief betrauern!

Mit 1. Juni

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Juni 1872:

Zum Comptoir offen	— fl. 92 fr.
Zum Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Wien, Hofrath Dr. Rudolf **Herz** als Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai d. J. dem ordentlichen Professor an der Universität zu Wien, Sectionsrath Dr. **Peter Harum** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Stremayr m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. dem pensionirten Amtsdieners des triester Landesgerichtes **Joseph Michel** in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und belobten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren **Leopold Hahn**, **David Stumpfe**, **Ernst Malburg** und **Dr. Emil Besenbichler** die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „**Erste Wiener Schuh- und Lederwarenfabrik-Aktiengesellschaft**“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Verordnung des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 9. Mai 1872,

womit eine Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund der in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Landesgesetze über die Realschulen und der gemäß dieser Gesetze an denselben eingeführten Lehrpläne finde ich nachstehende Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen zu erlassen.

§ 1. Die Berechtigung zum Besuche einer technischen Hochschule ist für jene absolvirten Schüler einer Realschule, welche als ordentliche Hörer immatriculirt werden wollen, von dem günstigen Erfolge der abzulegenden Maturitätsprüfung abhängig.

§ 2. Zur Abhaltung einer Maturitätsprüfung sind siebenklassige Realschulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, in dem Falle berechtigt, wenn von ihnen in die Prüfungskommission zu berufenden Lehrern mindestens drei Vierteltheile für die Oberklassen einer Mittelschule lehrbefähigt sind.

§ 3. Die Abiturienten der Realschule (d. i. die Schüler ihrer siebenten Klasse, mögen sie den Unterricht als öffentliche oder als Privatschüler genießen) haben sich, wenn sie die Maturitätsprüfung ablegen wollen, wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Direktor der Anstalt mittelst einer stempelfreien, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die Zulassung kann nur wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden, den Zurückgewiesenen steht der Recurs an den Landesschulrath offen.

§ 4. Externe (d. i. Prüfungskandidaten, welche nicht als Abiturienten der betreffenden Realschule erscheinen) müssen das achtzehnte Lebensjahr (in Ober-Oesterreich, Kärnten, Mähren und Schlesien das siebenzehnte Lebensjahr) zurückgelegt haben und ihre klassenmäßig gestempelte Anmeldung mit genauer Nachweisung ihrer Vorstudien an den Landesschulrath (in Steiermark und Schlesien an den Landesschulinspektor) richten, welcher zugleich jene Lehranstalt bestimmt, an der ein solcher Kandidat seine Prüfung ablegen soll.

Externe, welche in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehört haben und nach dem Schlusse der Unterklassen ausgetreten sind, können nicht früher zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die siebente Klasse absolvirt hätten. Ein mit Verschweigung jenes Umstandes oder mit unrichtiger Angabe der Vorstudien ersicheltes Maturitätsprüfungszeugnis ist wirkungslos.

§ 5. Die Maturitätsprüfung entfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung ist mit der zweiten Hälfte des vorletzten Schulmonats zum Abschlusse zu bringen; die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres bestimmt der Landesschulinspektor. Für jene Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung zu dem festgesetzten Termine abzulegen außer Stande sind, kann der Landesschulinspektor nach Erwägung der Gründe ihres Ausbleibens einen zweiten Prüfungstermin auf die ersten Tage des neuen Schuljahres anberaumen und hiebei zugleich die Realschule bezeichnen, an welcher die betreffenden Schüler ihre Maturitätsprüfung abzulegen haben.

§ 7. Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Clausurarbeiten:

- a. Aufsatz aus der Unterrichtssprache;
- b. Uebersetzung aus der französischen Sprache (in Krain und Tirol aus der italienischen Sprache) in die deutsche;
- c. Uebersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Krain und Tirol in die italienische);
- d. Uebersetzung aus der englischen Sprache (in Tirol aus der französischen Sprache) in die deutsche;
- e. mathematische Arbeit;
- f. Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

An den Realschulen Krains entfällt die Clausurarbeit sub d, an der triester Staats-Realschule bezieht sie sich auf eine Uebersetzung aus dem Slovenischen oder Italienischen, je nachdem die eine oder die andere Sprache für den betreffenden Examinanden (relativ) obligat behandelt wurde, in das Deutsche.

An den Realschulen zu Roveredo, Pisano und Spalato, so wie an der städtischen Realschule in Triest bezieht sich die Clausurarbeit sub a auf einen Aufsatz in italienischer Sprache, jene sub b und c auf Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Italienische und umgekehrt, endlich jene sub d auf eine solche aus dem Französischen (zu Spalato aus dem Serbo-kroatischen) in das Italienische.

An den Realschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache bezieht sich die Clausurarbeit sub a auf einen Aufsatz in der Unterrichtssprache, jene sub b und c auf Uebersetzungen aus dem Deutschen, wenn dasselbe an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird, in die Unterrichtssprache und umgekehrt, endlich jene sub d auf eine Uebersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache.

Für die Clausurarbeiten sub a und f können je fünf, für jene sub e vier, für alle anderen je drei Stunden verwendet werden. An einem Tage dürfen höchstens sechs Stunden, auf die zwei Tageshälften vertheilt, für die schriftliche Maturitätsprüfung in Anspruch genommen werden.

§ 8. Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedanktenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu befundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne daß jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Uebersetzen sind aus den schwierigeren der in den Klassen behandelten Schriftsteller zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik und darstellenden Geometrie sind so zu bestimmen, daß sie nicht die gedächtnismäßige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Constructionen beanspruchen, sondern die sichere Durchführung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

(Fortsetzung folgt)

Nichtamtlicher Theil.

Für den Fond der Weltausstellungs-Landeskommission für Krain wurden in der obgelaufenen Woche folgende Beiträge gezeichnet:

Von Herrn Dr. Ludwig Ritter v. Gutmannsthal-Benvenuti in Weizelstein	500 fl.
" " Valentin Krisper in Laibach	25 "
" " Otto Freiherrn v. Apsalttern in Kreuz	100 "
" " Karl Grafen v. Panthieri in Wippach	100 "
" den Herren Mitgliedern der k. k. Bezirksschätzungskommission in Rudolfs-werth	10 "
Summe	735 fl.

Was mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Vom Executio-Comité der Weltausstellungs-Landeskommission für Krain.

Der Präsident:

Carl v. Wurzbach-Tannenberg m. p.

Der ständige Referent:

Kothar Fürst Metternich-Winneburg m. p.

Journalstimmen über die Action der Regierung und des Reichsrathes.

Die wiener Presse beschäftigt sich am 27. d. in erster Reihe mit den im Abgeordnetenhanse geführten Debatten über die neue Strafprozeßordnung. Insbesondere ist es die Rede Sr. Exz. des Herrn Justizministers Dr. Glaser, deren Bedeutung von den Blättern gewürdigt wird.

Die „Neue Freie Presse“ kennzeichnet dieselbe als eine an Inhalt und Form gleich glänzende, eben so gelehrte als von den weitesten justizpolitischen Gesichtspunkten getragene oratorische Leistung. Nicht nur die Juristenwelt Oesterreichs, sondern ganz Deutschlands, ja über das Gebiet der deutschen Wissenschaft hinaus werde nach den stenographischen Protokollen der bedeutungsvollen, in der Geschichte des österreichischen Parlamentarismus denkwürdigen Sitzung greifen, um diesen ausgezeichneten Vortrag voll und ganz zu genießen. Neben der Rede des Herrn Justizministers gegen die Berufung, welche volle sieben Viertelstunden dauerte, sei auch jene des Abgeordneten Dr. Zaillner zu erwähnen, welcher vom gleichen Gesichtspunkte aus den Gegenstand in klarster Weise besprochen.

Die „Presse“ nennt die Rede Sr. Excellenz des Herrn Justizministers ein glänzendes Plaidoyer für die Regierungsvorlage und das in demselben normirte Institut der Richtkreiskammer.

Die „Tagespresse“ vindicirt in erster Reihe dem Herrn Justizminister das Verdienst, das glänzende Resultat der samstägigen Sitzung herbeigeführt zu haben. Mit gespanntester Aufmerksamkeit sei das gesammte Haus der mehr als anderthalbstündigen Exegese Sr. Excellenz über die Genesis und den Inhalt der neuen Strafprozeßordnung gefolgt.

Das „Fremdenblatt“ begrüßt die rasche Förderung, welche die freudig begonnene Berathung über den Entwurf der neuen Strafprozeßordnung im Abgeordnetenhanse gefunden hat. Die Debatten hätten mit einer Rede des Justizministers ihren Abschluß gefunden, welcher das Haus durch mehr als anderthalb Stunden mit vollster Aufmerksamkeit und volstem Interesse folgte, und welche die Frage der Berufung nach jeder Richtung hin vollkommen erschöpfend behandelte.

Das „Neue Fremdenblatt“ weist darauf hin, daß die neu einzuführende Strafprozeßordnung in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhanse in einer der Regierungsvorlage fast völlig conformen Gestalt mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität zum Beschlusse erhoben worden sei und fährt hierauf in der nachfolgenden Weise fort: „Dadurch ist einem Fortschritte, welcher ein Decennium hindurch den Gegenstand eben so lebhafter Wünsche seitens der interessirten Fachkreise als angestrengten und gewissenhaften Studiums seitens der Volksvertretung und der verfassungstreuen Cabineten bildete, seine schleunige Verwirklichung definitiv gesichert worden. Oesterreich braucht nicht mehr beschämt zurückzutreten vor den übrigen Kultur- und Verfassungsstaaten Europa's. Es braucht insbesondere auch auf dem Gebiete der Criminaljustiz fortan die Parallele mit unseren vorgeschrittenen deutschen Nachbarstaaten nicht mehr zu scheuen. Weit entfernt davon, hat es, wie der Herr Justizminister in seiner heutigen Rede nicht ohne gerechtfertigtes Selbstbewußtsein hervorhob, die letzteren in mancher Beziehung überholt; denn selbst solche Ergebnisse der wissenschaftlichen Kritik, welche anderwärts ihrer Anwendung durch die praktische Gesetzgebung immer noch entgegenharren, haben durch das neue Elaborat für Oesterreich ihre Berücksichtigung erfahren. So wird denn unser Vaterland sich in Kürze eines Strafprozeßes rühmen dürfen, welcher besser denn irgendein anderer bestehender die Erfahrungen der Criminaljustizpflege mit den Postulaten der Wissenschaft veröhnt, und wird sogar die geistige Führung auf einem Gebiete antreten, auf dem es bisher eine recht beschämende Rolle innehatte.“

Die Discussion über den Behandlungsmodus der galizischen Ausgleichs-Angelegenheit erscheint noch immer nicht geschlossen. Die „Tagespresse“ meint, es hieße die Gunst der Situation geradezu missbrauchen und missverstehen, wenn man heute denselben galizischen Ausgleich für unnütz und überflüssig erklären wollte, den man früher als die Garantie des Erfolges in dem Kampfe gegen die Verfassungsgegner betrachtet hatte. Allerdings habe inzwischen die Verfassungspartei durch das Nothwahlgesetz und durch den Wahlsieg in Böhmen eine beträchtliche Stärkung erfahren. Man dürfe indes nicht vergessen, daß diese Erfolge einerseits lediglich der gewandten Action der Regierung zu verdanken seien, andererseits auch jetzt noch kein Grund dafür erblickt werden könne, mit der gesammten verfassungsfeindlichen Opposition gleichzeitig den Kampf zu beginnen. Man dürfe nicht vergessen, daß man sich noch vor wenigen Wochen zu der Auffassung bekannt habe, es sei eine wesentliche Sicherung des verfassungsmäßigen Regime's, wenn es gelinge, mit dem Lande Galizien ins reine zu kommen.

Im gleichen Sinne äußern sich auch der „Sonn- und Feiertags-Courier“ und das „Neue Wochenblatt“. Der erstere meint, daß jedermann das Bestreben der Regierung, die galizische Angelegenheit rasch zum Austrage zu bringen, nur billigen könne. Die jüngst er-

folgenden Erklärungen: Sr. Durchlaucht des Herrn Mini-
sterpräsidenten hätten deshalb beruhigend und befriedi-
gend gewirkt. Es sei an der Zeit, die galizische Frage
endlich zur Lösung zu bringen. Das letztgenannte Blatt
konstatirt, daß die Regierung dem Reichsrathe die vollste
Aktionsfreiheit wolle. Selbst wenn die Regierung dem
Komitee des Verfassungsausschusses ein Zwischensta-
dium anweisen würde, könnte der Reichsrath seinen
Weg doch vollkommen frei wählen. Die praktische Er-
wägung werde voraussichtlich zur Annahme jenes Zwischen-
stadiums führen.

Parlamentarisches.

Die Regierungsvorlage, womit polizeistrafrechtliche
Bestimmungen wider Arbeitscheue und Land-
streicherei erlassen werden, bestimmt im wesentlichen:
§ 1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Ver-
laffung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos um-
herzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die
Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu er-
werben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht
Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Ar-
rest von 1 bis 3 Monaten und auf eine Verschärfung
der Strafe zu erkennen.

§ 2. Arbeitsfähige Personen, welche wegen Ver-
fälschung öffentlicher Kreditpapiere, Münzverfälschung,
Raub, oder wegen Verbrechen des Diebstahles oder
Betruges oder des Bettelns oder welche als Landstreicher
verurtheilt worden sind, können, wenn seit Abhängung ihrer
Strafe noch nicht drei Jahre verfloßen sind, von der
Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb
einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß
sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem
Auftrage aus Arbeitscheue nicht nach, so sind sie mit
Arrest von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest
bis zu einem Monate und auf Verschärfungen erkannt
werden.

§ 3. Die Ausstellung von Zeugnissen über Un-
gültigkeitsfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum
Betteln im herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu
werden, ist untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes
ist mit Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

Die folgenden Paragraphen normiren die Stellung
unter Polizeiaufsicht.

Nach § 4 können nämlich Personen, welche wegen
Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, wegen Münz-
verfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider
fremdes Eigentum zu einer mehr als einjährigen oder
wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als
Landstreicher verurtheilt worden sind und für die Sicher-
heit des Eigenthums gefährlich erscheinen, sofort unter
Polizeiaufsicht gestellt werden.

Nach § 6 hat hinsichtlich derjenigen Personen, bei
welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegen-
wärtigen Gesetzes die im § 4 vorgezeichneten Voraus-
setzungen bereits vorhanden sind, das Strafgericht die
Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszu-
sprechen, im Falle der Rückfälligkeit oder der Uebertre-
tungen des Bettelns so wie der Arbeitscheue.

Nach § 7 kommt es den politischen Behörden
in erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen
Landesfürstl. Polizeibehörden zu, die vom Strafgerichte
für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu
verhängen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Be-
aufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnun-
gen der politischen Behörde zu vollziehen.

Im Sinne des § 8 kann auch in Ansehung ent-
lassener Sträflinge die Stellung unter Polizeiaufsicht
verhängt werden.

§ 9 normirt den Effekt der Stellung unter Poli-
zeiaufsicht, welche nicht über drei Jahre, vom Tage der
Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt
werden darf, jedoch wegen Rückfalles auf weitere drei
Jahre verlängert werden kann.

§ 10. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und
den ihm in Gemäßheit des § 9 auferlegten Beschrän-
kungen und Verpflichtungen zuwider handelt oder keine
Hilfe leistet, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen zu
bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann auf strengen
Arrest bis zu einem Monate und auf Strafverschärfung
erkannt werden.

Nach § 12 findet die Untersuchung und Bestra-
fung der in den Paragraphen 1, 2, 3 und 10 bezeich-
neten Uebertretungen durch die Gerichte statt.

Als weitere Repressivmaßregel führt das Gesetz die
Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auf, welche gegen
arbeitscheue Personen im Urtheile ausgesprochen wer-
den kann.

Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der
Anhaltung in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich
die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. Die
Executive steht den politischen Landesbehörden zu, deren
Befehl § 16 normirt.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf
ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern und
ist im Falle der Besserung abzukürzen.

Nach § 17 dürfen Personen, welche das achtzehnte
Lebensjahr nicht überschritten haben, wenn die Voraus-

setzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei
bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für ju-
gendliche Corrigenden abgegeben werden, und soll die An-
haltung daselbst über das zwanzigste Lebensjahr nicht
ausgedehnt werden.

Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann (§ 18)
von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für
zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde
verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung
schuldig machen, die nur wegen Unmündigkeit des Thä-
ters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Ueber-
tretung bestraft wird.

Die Fälle, in welchen der Sicherheitsbehörde die
Abhandlung und Vorkehrung wegen einer von einem Un-
mündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist,
kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Un-
mündigen in eine Besserungs-Anstalt verfügen, wenn
derselbe gänzlich verwaorlost und ein anderes Mittel
zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beauf-
sichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

§ 19. Die Zwangsarbeits- und Besserungs-An-
stalten sind zunächst zur Anhaltung von Angehörigen
jener Länder bestimmt, aus deren Mitteln die Anstalten
errichtet und erhalten werden oder deren Vertretungen
über die Aufnahme der darin zuständigen Corrigenden
eine Vereinbarung getroffen haben. Erst in zweiter Linie
können auch solche Personen darin untergebracht werden,
welche im Verwaltungsgebiete einer anderen Landes-
behörde zuständig sind.

Jede solche Verfügung ist der Landesbehörde des
Heimatlandes des Corrigenden zur Verständigung des
dortigen Landesauschusses mitzutheilen, dem es vorbe-
halten bleibt, die Ablieferung in die Zwangsarbeitsanstalt
des Heimatlandes auf Kosten des Letzteren zu verlangen.
Diese Ablieferung hat auch auf Begehren des Landes-
auschusses zu erfolgen, von dem die Anstalt, in welcher
der Corrigend sich befindet, verwaltet wird.

Die folgenden Paragraphen 20 bis 22 enthalten in
Ansehung der Kosten die geeigneten Bestimmungen.

Im Sinne des § 23 darf außer den in diesem
Gesetze bestimmten Fällen künstlich niemand in eine
Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden
und auch die Anhaltung der dormalen darin befind-
lichen Personen die in diesem Gesetze bestimmte Dauer
nicht überschreiten, jedoch können auf Antrag der gesetz-
lichen Vertreter und mit Zustimmung der Pfllegschafts-
behörde jugendliche Personen auch außer den in diesem
Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für
jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§ 24. Als Strafgericht endlich ist nach § 24 auch
jede landesfürstl. Polizeibehörde zu verstehen, welche die
Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Uebertretungen
nach den Gesetzen vom 22. Oktober 1862 und § 9
St. V. O. auszuüben hat.

Politische Uebersicht.

Laibach, 30. Mai.

Wie die „Montags-Revue“ erfährt, werden die
Delegationen für den 16. September nach Pest ein-
berufen werden. — Der ungarische Reichstag
wurde mit königlichem Rescripte vom 11. d. auf den
1. September d. J. in die königl. Freistadt Pest einbe-
rufen.

„Erbeli Narod“ ermahnt das kroatische Volk,
nicht solche Deputirte zu wählen, mit denen die Krone
nicht über die Wohlfahrt des Volkes im Landtagsaale
berathen könnte, weil jene Männer auf einer Basis
stehen, die jener Einheit und Integrität der Krone wider-
spricht, welche aufrecht zu erhalten, der König im Jahre
1868 geschworen hat; auf einer Basis, die sich weder
mit dem Zeitgeiste, noch mit dem seit dem Jahre 1867
in diesem Reiche eingetretenen Umstände verträgt. Das
kroatische Volk möge solche Persönlichkeiten in den Land-
tag wählen, die den im Jahre 1868 geschlossenen Aus-
gleich zwischen Kroatien und Ungarn als das gesetzliche
Fundament ansehen, durch dessen kleinste Alterirung das
ganze illusorisch gemacht würde. Wogen die kroatischen
Wähler sich auch das merken, — fügt „S. N.“ hinzu
— daß die gegen den Ausgleich v. J. 1868 gerichtete
Strömung zugleich auch ein Angriff auf den 1867er
Ausgleich ist, welcher letzterer aber ein Fundamentalgesetz
Ungarns bildet.

Der deutsche Reichstag begann am 27. d. die
General-Discussion des Marine-Etats, bei welcher der
Chef der Admiralität, v. Stosch, erklärte, daß der
Schwerpunkt der deutschen Macht in der Land-
armee liege und die Marine nicht dazu dienen solle,
große Seeschlachten zu schlagen, und sich mit England
oder Frankreich zur See nicht messen werde. Die Auf-
gabe der Marine sei die Küstenvertheidigung; zur Frei-
haltung der Häfen werde eine gepanzerte Ausfallflotte
in der Nordsee und eben solche flachgehende Schiffe für
die Ostsee erfordert. Für den Schutz der Handels-Ma-
rine wären Corvetten vorhanden und im Bau begriffen,
und ebenso flachgehende kleine Schiffe für die Küste der
Ostsee.

Der Kriegsminister Frankreichs hat in der
Kammer erklärt, daß die Generale, befragt, einstimmig
sich für die fünfjährige Dienstzeit in der Armee
und für vierjährigen Reserveendienst ausgesprochen haben.
— In der am 24. d. stattgefundenen Sitzung der Na-

tional-Versammlung wurde endlich das neue, die Orga-
nisation des Staatsraths betreffende Gesetz in
der zwischen der Regierung und der Kommission verein-
barten Form ohne neue Debatte angenommen. Der viel-
besprochene Artikel III, welcher das Prinzip der Ernennung
der Staatsräthe durch die National-Versammlung
aufstellt, ist mit 403 gegen 267 Stimmen durchgedrun-
gen. Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes sind
folgende: Der Staatsrath besteht aus 22 ordentlichen
und 15 außerordentlichen Mitgliedern; es sind ihm 24
Requisitenmeister und 30 Auditore beigegeben. Die Mi-
nister haben im Staatsrath ihren rangmäßigen Sitz und
in den respectiven Angelegenheiten ihres Ressorts auch
Stimme. Die ordentlichen Staatsräthe werden von der
National-Versammlung ernannt, und zwar in öffentli-
cher Sitzung, nach Listen-Scrutinium und mit absoluter
Majorität. Den Vorsitz im Staatsrath führt von rechts-
wegen der Justizminister, in seiner Abwesenheit ein
Vize-Präsident.

Die bisher bekannt gewordenen Resultate der Pro-
vinzialwahlen in Belgien entsprechen den
diesfalls gehegten Erwartungen. In Brabant wurden
die Liberalen, in Antwerpen die Katholiken, in Flandern
theils die Liberalen, theils die Katholiken wiedergewählt.

Der Präsident des Nationalrathes in Bern sagte:
„Die Frage der schweizerischen Verfassungs-Re-
vision hat am 12. Mai keine definitive Lösung ge-
funden; sie rückt in den Vordergrund der eidgenössischen
Politik ein und muß dieselbe beherrschen, bis ein neues
Jahr 1848 jene Bestrebungen einem glücklichen Ende
zuführt. Ein Resultat wurde erzielt: die Ausscheidung
zweier eidgenössischer Parteien mit bestimmten Grund-
sätzen, von welchen die eine größere nationale Einigung,
eine Armee, ein Recht anstrebt, die andere den Schwer-
punkt der schweizerischen Entwicklung in die cantonale
Souveränität legt und dafür Garantien verlangt. Bei
den bevorstehenden Nationalraths-Wahlen werden beide
Parteien neuerdings ihre Kräfte messen.“

Graf Trauttmansdorff hat dem Papste am
27. d. sein Abberufungsschreiben überreicht. — In der
Sitzung der Deputirten-Kammer am selben Tage erklär-
ten der Minister-Präsident und der Justizminister auf
eine Interpellation, die Regierung werde einen Geset-
sentwurf über die religiösen Corporationen in
Rom noch im Laufe dieser Session oder zu Beginn der
nächsten Session vorlegen. Die Regierung könne sich von
der Kammer einen Zeitpunkt zur Einbringung dieser Vor-
lage nicht vorschreiben lassen, die im geeigneten Mo-
mente erfolgen werde.

Das Ministerium in Spanien hat den
Cortes sein Programm vorgelegt und erklärt, daß es die
Geschäfte im Sinne des letzten Cabinetes fortführen werde
und die Verantwortlichkeit für alle Akte desselben, ein-
schließlich der Vorlage der Akten bezüglich der geheimen
Fonds übernehme.

Die Psorte ließ durch die österreichische Botschaft
dem österreichischen General-Konsul in Smyrna den be-
sonderen Dank für den von ihm der Lokal-Regierung
während der letzten Judenverfolgung geleisteten
wirksamen Beistand ausdrücken.

„Herald“ tadelt strenge die Annahme des Sup-
plementar-Artikels, den er als eine der Vereinig-
ten Staaten unwürdige Concession betrachtet. „Times“
dagegen sagt, der Senat habe sich Anspruch auf die Dank-
barkeit aller industriellen Klassen erworben; die Sena-
toren seien der Dolmetsch der Ansicht der großen Masse
des Volkes gewesen, das aufrichtig den Erfolg des Wa-
shingtoner Vertrags wünschte.

Tagesneuigkeiten.

— In Salzburg fand am 27. d., mittags 12 Uhr,
in der Residenz (Mauthof) im engsten Familienkreis die
Taufe des neugebornen Erzherzogs, Sohnes des dort weilenden
Herrn Großherzogs von Toscana statt. Die heilige
Handlung wurde von dem Herrn Fürst-Erzbischof Maxi-
milian Josef v. Tarnoczky vollzogen. Der Erzherzog erhielt
den Namen Josef Ferdinand Salvador. Der Taufpathe
war Se. Majestät der Kaiser, und da Se. Majestät ver-
hindert waren zu kommen, langte als Stellvertreter Se. I.
Hoheit der Erzherzog Albrecht ein.

— (Zum Ordensprovinzial) der barm-
herzigen Brüder für die deutsch-österreichische Ordensprovinz
wurde der hochw. Herr P. Remanarik, derzeit Prior
zu Feldsberg in Nieder-Österreich, gewählt.

— (Zu den Ueberschwemmungen in Böh-
men.) Se. Erz. der Herr k. k. Statthalter in Böhmen
hat bereits Schadenerhebungs-Kommissionen eingesetzt. Se.
Majestät der Kaiser haben zur allföhligen Vinderung des
Nothstandes 10.000 fl. aus Privatmitteln angewiesen.
Unterstützung aus Reichsmitteln wird gewährt. Samm-
lungen werden in allen Ländern des Reiches eingeleitet;
Noth und Elend sind außerordentlich. Am schwersten sind
beschädigt die Gegenden bei Kriegern, Groß-Poleitz, Do-
brischau, Trnowan, Lishnit, Schelosen, Micholup, Welleitz,
Dobrsan, Pobersam, Liborit, das ganze Beraun- und
Moldanthal, Dobrichowic, Budniam, Praskoles, Rakonic,
Mokropec, Föhau, Bishwitz, Polebitz, Karlsbad, Lubic und
die Buschlehrader Bahn.

— (Bäderbesuch in Steiermark.) In
Rohitsch-Sauerbrunn befinden sich 142, in Neuhaus bei

S. 111, in Radegund 154 und in Gleichenberg 262 Kurgäste.

(Ernteaussichten in Ungarn.) Der „Deutschen Zeitung“ wird berichtet, daß infolge des eingetretenen ausgiebigen Regens die Ernte in Ungarn gesichert ist.

Lokales.

Auszug

aus dem Protokolle über die

IX. Sitzung des Executivcomit6's der Weltausstellungs-Landeskommission für Krain.

Die Resignation des pens. k. k. Landesgerichtsrathes von Strahl in Laibach auf die Stelle eines Korrespondenten wegen Krankheit wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Das Namensverzeichnis der zur Beitragsleistung für den krainischen Weltausstellungsfond brieflich zu Begrüßenden wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Ueber Antrag v. Guttmannsthal's wird in das bezügliche Schreiben ein Passus aufgenommen werden, daß die gezeichneten Beiträge auch in zwei Raten eingezahlt werden können, da auch die Auslagen der Kommission sich auf die zwei Jahre 1872 und 1873 verteilen werden.

Auszug

aus dem Protokolle über die

X. Sitzung des Executivcomit6's der Weltausstellungs-Landeskommission für Krain.

Die Herren A. Breindl, Zugförderungs-Inspektor der Südbahn in Laibach, und Gottfried Pacher, Bergverwalter in Sagor, werden zu Korrespondenten ernannt.

Eine Anfrage des Korrespondenten Herrn Dr. Zindler in Rudolfswerth wird der Section V zur Berathung zugewiesen.

Auszug

aus dem Protokolle über die

XI. Sitzung des Executivcomit6's der Weltausstellungs-Landeskommission für Krain.

Die Zuschrift des Herrn A. Jescho, als Vertreter der krainischen Fabriken der Aktien-Gesellschaft Leykam-Josefthal, des Inhaltes, daß die Gesellschaft ihre Ausstellungsobjekte bei der Ausstellungs-Kommission in Graz zur Anmeldung bringen werde, wird mit dem Ersuchen beantwortet, wenigstens jene Produkte, die nur in den krainischen Fabriken erzeugt werden, bei der krainischen Ausstellungs-Kommission separat anzumelden.

(Das Frohnleichnamsfest) wurde gestern in würdiger Weise gefeiert. Der hochw. Herr Fürstbischof pontificirte unter zahlreicher geistlicher Assistenz. Die k. k. Behörden, den Herrn k. k. Landespräsidenten an der Spitze, die Repräsentanz der Landesvertretung und der Stadtgemeinde, die k. k. Generalität mit dem k. k. Offizierscorps, die Handels-, Gymnasial-, Reals- und Volksschulen mit ihren Lehrkörpern, k. k. Truppenabtheilungen und tausende Menschen nahmen an der hohen kirchlichen Feier theil.

(Humane Spende.) Der Herr k. k. Bezirksschulinspektor und Gymnasialdirektor Jakob Smolej hat zur Gründung einer Bezirkslehrer-Bibliothek 40 Gulden gespendet.

(Die Gemälde-Ausstellung) im Redoutensale bleibt nur noch bis Sonntag den 2. Juni geöffnet. Das Eintrittsgeld für die letzten drei Tage wurde auf 10 Kreuzer herabgesetzt und ist somit dem kunstsinigen Publikum zu recht zahlreichem Besuch die billigte Gelegenheit geboten.

(Ein Schülerfest) feierte die hiesige erste städtische Volksschule am 27. d. Um 7 Uhr früh zog die frohe Kinderschar in Begleitung ihrer Lehrer vom St. Jakobplatz aus und gelangte durch grüne Feldmarken und

Wälder auf die Anhöhe des rosenbacher Hügels, wo sie an gottgeweihter Stätte einer h. Messe beimohnte. Nach der kirchlichen Feier nahm die Jugend ein bescheidenes Frühstück ein; 50 arme Schüler wurden infolge mildthätiger Gaben gespeist. Jetzt ging es munter an's deklamiren, singen und spielen; hieran knüpften sich belehrende Vorträge aus der Natur- und Erdkunde, welche durch den Genuß der freien Luft in schönheitprangender Natur höhere Weihe empfingen. Wir wünschen, daß die Herren Volksschullehrer sich bestimmt finden wollten, im Verlaufe des Schuljahres öfter derlei unterhaltende, gesundheitszuträglich und belehrende Excursionen zu arrangiren. Eltern und Schulfreunde werden diese Ausflüge sicher materiell unterstützen.

(Als Badearzt) für das Thermenbad Töplitz bei Rudolfswerth wurde für die heurige Saison Herr Dr. Uriel, k. k. Regimentsarzt, designirt; derselbe war bisher dem hiesigen Garnisons-Spitale zugetheilt und wird sich schon nächster Tage auf seinen neuen Bestimmungsort begeben.

(Fleischtarif pro Juni.) Das Pfund Rindfleisch bester Qualität von Mastochsen kostet 27 kr., mittlere Sorte 23 kr., geringste Sorte 19 kr.; von Kühen und Zugochsen kosten die drei Sorten Fleisch 24, 20 und resp. 16 kr.

(Predil und Laib.) Die allgemeine Theilnahme, welche sich für die eben jetzt der legislativen Entscheidung unterliegende Frage der Fortsetzung der Kronprinz-Rudolfsbahn nach Triest kundgibt, hat Se. Erz. den Herrn Handelsminister veranlaßt, die Drucklegung der von der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen über die Projekte der Eisenbahnlinien Tarvis-Görz-Triest (Predilbahn) und Laib.-Sesana-Servola-Triest erstatteten technischen Berichte anzuordnen, welche seit März d. J. dem Abgeordnetenhaus beauftragt bei den Vorberathungen über die betreffende Gesetzesvorlage zur Verfügung gestellt waren. Die erwähnte Publication hat bereits die Presse verlassen und ist zunächst bestimmt, den sachmännischen und Abgeordnetenkreisen Einsicht in das reichhaltige technische Material zu gewähren, welches durch die General-Inspection bei der Bearbeitung der obigen beiden Projekte beschafft worden ist, und auf dessen Grundlage die Regierung sich für die Wahl der Predilbahn zum Behufe des Ausbaues der zweiten Bahnverbindung Innerösterreichs mit Triest entschieden hat.

(Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt.) Im Abgeordnetenhaus des österr. Reichsrathes haben Graf Thurn und Wenosen nachstehenden Interpellationen an den Handelsminister eingebracht: In Anbetracht, daß Projekte einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt, eventuell Josefsthal, seit mehr als Jahresfrist beim h. Handelsministerium mit der Bitte um definitive Concessions-Ertheilung vorliegen, deren eine insbesondere die Städte und Haupt-Productionsorte des Landes Unterkrain berührt; in Anbetracht, daß diese Strecke als Fortsetzung der den Verkehr des Nordwestens Deutschlands mit Oesterreich ausnehmenden Tarvis-Laibacher Linie gegen Süden als Anschluß an die dalmatinischen und Orientbahnen unerläßlich und von höchster Wichtigkeit für das allgemeine Staatsinteresse ist; in Anbetracht ferner, daß zur Hebung der volkswirtschaftlichen Zustände des Landes Unterkrain, zur Ausnützung seiner überreicheren Productionskraft an Vorkerzeugnissen die Linie Laibach-Rudolfswerth-Karlstadt eine dringende Nothwendigkeit für dem österr. Südländer, insbesondere für das Herzogthum Krain ist, auch fortwährend Petitionen der Stadt- und Landgemeinden und Corporationen des Landes um Concessionirung dieser Bahn an das h. Haus einlaufen, stellen die Gefertigten die Anfrage: Gedenkt das h. Handelsministerium das Projekt einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt in gegenwärtiger Reichsrathsession dem h. Hause vorzulegen, wenn nicht, bis wann ist diese Vorlage zu gewärtigen, und was gedenkt das h. Ministerium zur Beschleunigung der Durchführung dieser für Stadt und Land gleich wichtigen Eisenbahnverbindung vorzunehmen?

(Turner-Gautag.) Am 16. Juni versammelt sich in Graz der vierte Gautag der deutschen Turnervereine Steiermarks, Kärntens, Krains und des Küstnlandes.

Öffentlicher Dank.

Herr Jakob Smolej, k. k. Gymnasial-Direktor und Bezirksschulinspektor, hat zum Zwecke der Gründung einer Bezirks-Lehrerbibliothek in Laibach den namhaftesten Betrag von vierzig Gulden gespendet, wofür dem edlen Geber hiermit den wärmsten Dank ausspricht die Bibliotheks-Kommission.

Neueste Post.

Auf a. h. Anordnung wird für weil. Ihre kaiserl. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, geborne königliche Prinzessin von Baiern, die Hoftrauer von Samstag dem 1. Juni, als dem Tage des Reichens begängnisses, angezogen und durch sechs Monate mit folgenden Abwechslungen getragen werden, nämlich durch die ersten zwei Monate, d. i. vom 1. Juni bis einschließlich 31. Juli die tiefste, die zweiten zwei Monate, d. i. vom 1. August bis einschließlich 30. September die tiefe, dann durch die letzten zwei Monate, d. i. vom 1. Oktober bis einschließlich 30. November die mindere Trauer.

Prag, 29. Mai. Nach amtlichen Berichten sind über 200 Menschenleben infolge der Ueberschwemmung zu beklagen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 29. Mai. 5proz. Metalliques 64.70. — 5proz. National-Anlehen 71.90. — 1860er Staats-Anlehen 103.70. — Bank-Aktien 837. — Credit-Aktien 333.50. — London 112.70. — Silber 110.85. — R. T. Münze Dukaten 5.41. — Napoleonsd'or 8.99 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 29. Mai. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 5 Wagen mit Getreide, 3 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 23 Ztr., Stroh 12 Ztr.), 32 Wagen und 4 Schiffe (20 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Price per unit, Item, Price per unit. Includes items like Weizen, Korn, Gerste, Hafer, etc.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 6 columns: Date, Barometerstand, Lufttemperatur, Wind, Relative Feuchtigkeit, etc. for the month of May.

Wien, 28. Mai. Die Börse war für Anglo Aktien sehr günstig gestimmt, und das gab der Gesamthaltung der Speculation eine haussirende Richtung, welche besser zum Durchbruch gekommen wäre, hätte nicht die Schwierigkeit der Abwicklung der in Piefinger Aktien fälligen Schlüsse verstimmt und die Ueberschwemmung in Böhmen weitgehende Besorgnisse bezüglich der Hopsenernte in der Integrität mehrerer Bahnen erregt.

Large financial table with multiple columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Actien von Bankinstituten, C. Actien von Transportunternehmungen, D. Pfandbriefe, E. Prioritätsobligationen, F. Wechsel, G. Cours der Geldsorten.